

# Antrag auf Ausübung des aktiven Wahlrechts in einer anderen Pfarrgemeinde

(gemäß § 3 Abs. 4 der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat)



**Voraussetzung für eine Änderung des aktiven Wahlrechts ist die Teilnahme am Leben der Pfarrgemeinde der „Wahlpfarrei“.**

**Mit diesem Antrag lässt sich der Wahlberechtigte zunächst aus dem Wählerverzeichnis der Hauptwohnsitz-Pfarrgemeinde streichen. Der von der „Hauptwohnsitz-Pfarrei“ bestätigte Antrag muss dann dem Wahlausschuss der „Wahlpfarrei“ bis spätestens 20. Februar 2022 zur Entscheidung vorgelegt werden.**

**Aus technischen Gründen erfolgt voraussichtlich trotzdem der Versand der Wahlbenachrichtigungskarte. Eine Teilnahme an der Online-Wahl ist jedoch nicht möglich. Die Stimmabgabe muss im Wahllokal oder in der Form der Briefwahl erfolgen.**

## I. Antragsteller/in:

Name Vorname Geburtsdatum Telefon E-Mail

### Hauptwohnung:

Straße PLZ Ort

**Ich beantrage die Streichung aus dem Wählerverzeichnis meiner Hauptwohnungs-Pfarrgemeinde:**

Patrozinium Hauptwohnungs-Pfarrei Ort Hauptwohnungs-Pfarrei PLZ Dekanat

Ort, Datum Unterschrift Antragsteller /in

## II. Streichung im Wählerverzeichnis der „Hauptwohnungs-Pfarrei“

Wir bestätigen die Streichung des/der Antragstellers/in im Wählerverzeichnis:

Ort, Datum Bestätigung der Hauptwohnungs-Pfarrei (Stempel und Unterschrift)

Die Weiterleitung des Antrags an die „Wahlpfarrei“ übernimmt  Antragsteller/in  Hauptwohnungs-Pfarrei

## III. Antrag an Wahlausschuss der „Wahlpfarrei“ auf Anerkennung seiner / ihrer Wahlberechtigung und Aufnahme in das Wählerverzeichnis

Patrozinium (Wahlpfarrei) Ort (Wahlpfarrei) PLZ Dekanat

Der Antragsteller / die Antragstellerin.

- wird in das Wählerverzeichnis der Wahlpfarrei aufgenommen (sie/er erfüllt die Kriterien gemäß § 3 Abs. 4) der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat).
- wird in das Wählerverzeichnis der Wahlpfarrei **nicht** aufgenommen (sie/er erfüllt die Kriterien nicht).  
(Für eine Rückgängigmachung der Streichung im Wählerverzeichnis der Hauptwohnungs-Pfarrei muss der/die Antragsteller/in die Hauptwohnungs-Pfarrei informieren.)

Ort, Datum Unterschrift Wahlausschussvorsitzende/r Wahlpfarrei

**Die Entscheidung des Wahlausschusses der „Wahlpfarrei“ ist endgültig und nicht anfechtbar (gemäß § 3 Abs. 4) der Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat).**